ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG Inhaltliche Änderung Redaktionelle Änderung	ANMERKUNGEN
Richtlinien über die Vergabe von Aufträgen (Vergabeordnung) vom 20.02.1979 I. Änderung vom 21.06.2001 Der Rat der Stadt Lohmar hat in seiner Sitzung am 20.02.1979 zur Regelung des Vergabewesens folgende Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen beschlossen: 1. Geltungsbereich 1.1 Die nachstehenden Richtlinien sind auf alle Vergaben von Lieferungen und Leistungen zugunsten der Stadt anzuwenden. 1.2 Sie gelten auch dann, wenn die Finanzierungsmittel ganz oder teilweise von anderer Seite zur Verfügung gestellt werden. Die mit der Bewilligung dieser Finanzierungsmittel verbundenen Bedingungen und Auflagen sind zu beachten.	Richtlinien über die Vergabe von Aufträgen (Vergabeordnung) vom ... Der Rat der Stadt Lohmar hat in seiner Sitzung am ... zur Regelung des Vergabewesens folgende Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen beschlossen: 1. Geltungsbereich 1.1 Die nachstehenden Richtlinien sind auf alle Vergaben von Lieferungen und Leistungen, die von der Stadt in Auftrag gegeben werden, anzuwenden. 1.2 Sie gelten auch dann, wenn die Finanzierungsmittel ganz oder teilweise von anderer Seite zur Verfügung gestellt werden. Die mit der Bewilligung dieser Finanzierungsmittel verbundenen Bedingungen und Auflagen sind zu beachten.	

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG Inhaltliche Änderung Redaktionelle Änderung	ANMERKUNGEN
2. Anwendung der Verdingungsordnungen Bei allen Verfahren über Auftragsvergabe sind entsprechend ihrem Gegenstand die Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) (VOL), Teil A (Allgemeine Bestimmungen über die Vergabe von Leistungen) oder die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil A (Allgemeine Bestimmungen über die Vergabe von Leistungen) in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.	2. Vergabevorschriften Bei allen Verfahren über Auftragsvergaben sind entsprechend ihrem Gegenstand die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), Teil A (Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen) oder die Vergabe- und Vertragsverordnung für Bauleistungen (VOB), Teil A (Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen) anzuwenden.	
3. Festlegung und Entscheidung über die Art der Vergabe 3.1 Freihändige Vergabe	3. Arten der Vergabe	
3.1.1 Aufträge bis zu 500 Euro - bei Bauleistungen bis zu 1.500 Euro - können ohne Ausschreibung vergeben werden, wenn die geforderten bzw. zu vereinbarenden Preise in angemessenem und ortsüblichen Verhältnis zur Leistung stehen.	Alle genannten Beträge sind Nettobeträge ohne Mehrwertsteuer. Die Wahl der Art der Vergabe ist nach sorgfältiger Schätzung des voraussichtlichen Auftragswertes vorzunehmen.	Beträge ohne Steuer analog den Regelungen in den Verdingungsordnungen. Die Schätzung darf nicht dazu führen, dass von der an sich vorgesehenen Vergabeart abgewichen wird.
3.1.2 Aufträge von 500 Euro - bei Bauleistungen von 1.500 Euro bis 2.500 Euro - können ohne Ausschreibung vergeben werden. Der freihändigen Vergabe muss	3.1 Öffentliche Ausschreibung Aufträge über 40.000 Euro sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben. 3.2 Beschränkte Ausschreibung	Reihenfolge der Vergabearten analog den Regelungen in den Verdingungsordnungen: - Öffentliche Ausschreibung - Beschränkte Ausschreibung - Freihändige Vergabe Die Wertgrenzen wurden im Vergleich zu den Richtlinien von 1979 erhöht.

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG Inhaltliche Änderung Redaktionelle Änderung	ANMERKUNGEN
eine formlose Preisermittlung bei mindestens 3 Firmen vorausgehen, die aktenkundig zu machen ist. 3.1.3 Aufträge über 2.500 Euro bis 5.000 Euro dürfen grundsätzlich erst nach Einholung von mindestens 3 schriftlichen Angeboten nur soweit freihändig vergeben werden, als dass nach § 3 Ziffer 3 VOL - Teil A - bzw. § 3 Ziffer 4 VOB - Teil A - in Ausnahmefällen zulässig ist. 3.2 Beschränkte Ausschreibung Aufträge über 5.000 Euro bis 25.000 Euro sind beschränkt auszuschreiben, wenn nicht die öffentliche Ausschreibung angezeigt ist. 3.3 Öffentliche Ausschreibung Aufträge über 25.000 Euro sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben.	Aufträge von 8.000 Euro bis 40.000 Euro sind beschränkt auszuschreiben, wenn nicht die öffentliche Ausschreibung angezeigt ist. Die Gründe für den Verzicht auf die öffentliche Ausschreibung sind aktenkundig zu machen. 3.3 Freihändige Vergabe 3.3.1 Aufträge von 4.000 Euro bis 8.000 Euro dürfen grundsätzlich erst nach Einholung von mindestens 3 schriftlichen Angeboten nur soweit freihändig vergeben werden, als das nach § 3 VOL/A bzw. VOB/A in Ausnahmefällen zulässig ist. 3.3.2 Aufträge von 800 Euro - bei Bauleistungen von 2.000 Euro - bis 4.000 Euro können ohne Ausschreibung im Wege der Freihändigen Vergabe vergeben werden. Der Freihändigen Vergabe muss grundsätzlich eine formlose Preisermittlung bei mindestens 3 Firmen vorausgehen, die aktenkundig zu machen ist. 3.3.3 Aufträge bis zu 800 Euro - bei Bauleistungen bis zu 2.000 Euro - können ohne Ausschreibung im Wege der Freihändigen Vergabe vergeben werden,	

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG Inhaltliche Änderung Redaktionelle Änderung	ANMERKUNGEN
	wenn die geforderten bzw. zu vereinbarenden Preise in angemessenem und ortsüblichen Verhältnis zur Leistung stehen.	
	3.4 Aus wirtschaftlichen Gründen sind mehrere Aufträge gleicher Art nach Möglichkeit zusammenzufassen, so dass eine größere Auftragssumme erreicht wird. Eine Aufteilung von Aufträgen zur Umgehung der Vorschriften über die Arten der Vergabe ist nicht zulässig.	Siehe Punkt 4.2 a.F.
3.4 Abweichungen von der vorgeschriebenen Vergabeart Von der vorgeschriebenen Vergabeart darf in besonders begründeten Fällen unter der Voraussetzung abgewichen werden, dass die Eigenart der Leistungen oder besondere Umstände eine andere Ausschreibungsart rechtfertigen.	3.5 Abweichungen von der vorgeschriebenen Vergabeart Von der vorgeschriebenen Vergabeart darf in besonders begründeten Fällen unter der Voraussetzung abgewichen werden, dass die Eigenart der Leistungen oder besondere Umstände eine andere Ausschreibungsart rechtfertigen. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.	

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG Inhaltliche Änderung Redaktionelle Änderung	ANMERKUNGEN
4. Zusammenfassung und Aufteilung von Aufträgen 4.1 Von der Regel, dass Leistungen mit den dazugehörigen Lieferungen vergeben werden sollen, darf nur abgewichen werden, 4.1.1 wenn dies technisch oder wirtschaftlich begründet ist oder 4.1.2 wenn die Beistellung der Stoffe oder Bauteile orts- und gewerbeüblich ist. 4.2 Es ist unzulässig, einen größeren Auftrag in mehrere kleine Aufträge aufzuteilen, um die Vorschriften über die Vergabeart zu umgehen. 5. Entscheidung über die Zuschlagserteilung 5.1 Die Entscheidung trifft das nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Lohmar zuständige Organ. 5.2 Bei der Auswahl der Angebote dürfen nur wirtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend sein. Die Bestimmungen der Baupreisverordnung sind zu beachten.	4. Auftragsvergabe 4.1 Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Auftragsvergabe regelt sich nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Lohmar. 4.2 Bei der Auswahl der Angebote dürfen nur wirtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend sein. 4.3 Aufträge und Bestellungen mit einem	Ab einem gewissen Wert ist es angezeigt, zur

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG Inhaltliche Änderung Redaktionelle Änderung	ANMERKUNGEN
	Wert über 800 Euro ohne Mehrwertsteuer sind unter Benennung des Auftrags- bzw. Bestellwertes schriftlich auszufertigen. Wenn in begründeten Ausnahmefällen die mündliche oder fernmündliche Erteilung unvermeidlich ist, muss die schriftliche Bestätigung unverzüglich nachgeholt werden.	Vermeidung von Unklarheiten Aufträge nur schriftlich zu erteilen. Kleinere Aufträge des täglichen Geschäfts können (fern-) mündlich erteilt werden.
6. Nachtragsaufträge	5. Nachtragsaufträge	
6.1 Von den Unternehmern oder Lieferfirmen sind unverzüglich vor Beginn der Arbeiten Nachtragsangebote anzufordern, sobald sich bei der Ausführung des Auftrages herausstellt, dass vom Unternehmer nicht zu vertretende Abweichungen vom ursprünglichen Auftrag erforderlich werden, die eine Erhöhung der Angebotssumme oder eine Ergänzung des Leistungsverzeichnisses bedingen.	5.1 Von den Auftragnehmern sind unverzüglich vor Beginn der Arbeiten Nachtragsangebote anzufordern, sobald sich bei der Ausführung des Auftrages herausstellt, dass vom Unternehmer nicht zu vertretende Abweichungen vom ursprünglichen Auftrag erforderlich werden, die eine Erhöhung der Angebotssumme oder eine Ergänzung des Leistungsverzeichnisses bedingen. Aufträge für Nachtragsarbeiten mit einem Wert über 800 Euro ohne Mehrwertsteuer sind unter Benennung des Nachtragsauftragswertes schriftlich auszufertigen. Wenn in begründeten Ausnahmefällen die mündliche oder fernmündliche Erteilung unvermeidlich	Die Benennung des Auftragswertes vermeidet Unklarheiten. Analog Punkt 4.3 n.F.

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG Inhaltliche Änderung Redaktionelle Änderung	ANMERKUNGEN
	ist, muss die schriftliche Bestätigung unverzüglich nachgeholt werden	
6.2 Soweit nicht die Preise des Hauptangebotes dem Nachtragsauftrag zugrundegelegt werden können, ist anhand vorzulegender Kalkulationsunterlagen zu prüfen, ob die angebotenen Preise angemessen sind.	5.2 Soweit nicht die Preise des Hauptangebotes dem Nachtragsauftrag zugrundegelegt werden können, ist anhand vorzulegender Kalkulationsunterlagen zu prüfen, ob die angebotenen Preise angemessen sind.	
6.3 Über Nachtragsaufträge entscheiden:	5.3 Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Vergabe von Nachtragsaufträgen regelt sich nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Lohmar.	Für Nachtragsaufträge sollen die gleichen Regeln gelten wie für Hauptaufträge.
6.3.1 Der Rat, wenn bei von ihm erteilten Aufträgen eine Überschreitung von 10 % und mehr entsteht oder die Kompetenzgrenzen der Ausschüsse sowie des Bürgermeisters nach der Zuständigkeitsordnung überschritten werden. Im übrigen gilt die Zuständigkeitsordnung.		
6.3.2 Die Ausschüsse, wenn bei von ihnen erteilten Aufträgen eine Überschreitung von 10 % und mehr entsteht oder die Überschreitung sich innerhalb der Kompetenzgrenzen für die Ausschüsse nach der Zuständigkeitsordnung bewegt. Im übrigen gilt die Zuständigkeitsordnung.		
6.3.3 Der Bürgermeister innerhalb seiner Kompetenzgrenzen nach der Zuständigkeitsordnung, soweit nicht Rat oder Aus-		

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG Inhaltliche Änderung Redaktionelle Änderung	ANMERKUNGEN
schüsse nach den Punkten 6.3.1 und 6.3.2 zuständig sind.	6. In-Kraft-Treten Diese Vergabeordnung tritt am ... in Kraft. Zugleich tritt die Vergabeordnung vom 20.02.1979 außer Kraft.	
Ratsbeschluss vom 14.03.1986 Berücksichtigung des Umweltschutzes bei der Vergabe öffentlicher Aufträge Der Rat fasst folgenden Beschluss: Die Ziffern 1 und 2 des Runderlasses des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Finanzministers und des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 29.03.1985 betr. die Berücksichtigung des Umweltschutzes bei der Vergabe öffentlicher Aufträge finden bei der Stadt Lohmar Anwendung. Die Vergabe-Richtlinien des Rates vom 20.02.1979 werden insofern ergänzt. *Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - Nr. 31 vom 09. Mai 1985* *Berücksichtigung des Umweltschutzes bei der Vergabe öffentlicher Aufträge* *Runderlass des Ministers für Arbeit, Ge-*		Die Ratsbeschlüsse waren der alten Fassung als Anlage beigefügt.

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG Inhaltliche Änderung Redaktionelle Änderung	ANMERKUNGEN
sundheit und Soziales - I A 4 - 1700 - des Finanzministers - I D 5 - 007 - t - und des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr - I D 8 - 8t - 10 - zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller übrigen Landesminister v. 29.03.1985. Der Schutz unserer Umwelt darf sich nicht auf eine kostenaufwendige Entsorgung umweltbelastender Produkte beschränken. Wirtschaftlicher ist in der Regel eine Umweltvorsorge, die darauf abzielt, Produktionsprozesse und Produkte so zu gestalten, dass Umweltbelastungen gar nicht erst oder in deutlich geringerem Umfang als bisher entstehen. Durch ein auf dieses Ziel ausgerichtetes Vergabeverfahren können die öffentlichen Verwaltungen die Entwicklung, Markteinführung und Verbreitung von umweltverträglichen Produkten und Verfahren einleiten oder beschleunigen, die sonst mangels Nachfrage am Markt keine ausreichende Chance haben sich durchzusetzen. Bei umweltbewusstem Einkauf der Vergabestellen ist das erhebliche Beschaffungsvolumen der öffentlichen Verwaltungen in der Lage, den Marktanteil solcher Produkte wesentlich zu erhöhen. Hierbei sollte es im Interesse einer Verbesserung der lebenswichti-		

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG Inhaltliche Änderung Redaktionelle Änderung	ANMERKUNGEN
gen Umweltbedingungen selbstverständlich sein, auf übersteigerte oder nur optische Qualitätsansprüche an die zu beschaffenden Güter zu verzichten. Aus diesem Grund werden die Behörden und Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen hiermit verpflichtet, bei Beschaffungen Gesichtspunkte der Umweltfreundlichkeit künftig verstärkt zu beachten. 1. Bei Ausschreibungen und freihändigen Vergaben sowie bei Teilnahmewettbewerben über Leistungen im VOL-Bereich ist deshalb ab sofort wie folgt zu verfahren: 1.1 In den Verdingungsunterlagen oder bei einer Preisanfrage ist darauf hinzuweisen, dass nach Möglichkeit umweltfreundliche Leistungen (Produkte, Verfahren oder sonstige Leistungen) insbesondere mit "Umweltzeichen" (blauer Engel - Umweltzeichen der Vereinten Nationen -) ausgezeichnete Erzeugnisse, gegebenenfalls in einem Nebenangebot oder mit Änderungsvorschlag anzubieten sind. Ferner ist bei der Beschreibung der Leistung darauf aufmerksam zu machen, dass bei der Wertung der Angebote und bei der Zuschlagser-		

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG Inhaltliche Änderung Redaktionelle Änderung	ANMERKUNGEN
teilung neben den sonstigen Erfordernissen auch der Gesichtspunkt der Umweltfreundlichkeit der Leistung berücksichtigt wird. In geeigneten Fällen ist darauf hinzuweisen, dass die Anlieferung von Produkten in wiederverwendbaren Verpackungen bevorzugt wird. Gegebenenfalls sollte das Angebot eine solche (Alternativ-)Möglichkeit aufzeigen und etwaige Preisunterschiede darlegen. 1.2 Bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben sind soweit wie möglich Anbieter von umweltfreundlichen Leistungen - erforderlichenfalls nach einem Teilnahmewettbewerb gem. § 3 Nr. 1 Abs. 4 und § 4 VOL-A - zu beteiligen. 1.3 Für die Bewerbung der Wirtschaftlichkeit der Angebote nach § 25 Nr. 3 VOL-A sind bei umweltfreundlichen Leistungen auch die für die Vergabestelle nicht berechenbaren volkswirtschaftlichen Kosteneinsparungen zu berücksichtigen, die durch die umweltschonenden Eigenschaften dieser Leistungen an anderer Stelle entstehen (s. Absatz 5 der Einführenden Hinweise zur VOL/A sowie Erläuterungen zu § 8 Nr. 3 Abs. 1 und zu § 25 Nr. 3 VOL/A). Infolgedessen gilt ein Angebot über umweltfreundliche Leistun-		

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG Inhaltliche Änderung Redaktionelle Änderung	ANMERKUNGEN
gen, das die vorgegebenen Mindestanforderungen erfüllt, auch dann als wirtschaftlicher, wenn sein Preis in tragbarem, auftragsbezogenem Maße über einem preislich günstigeren Angebot ohne oder mit geringen umweltfreundlichen Eigenschaften liegt. Diesem wirtschaftlichsten Angebot im Sinne des § 25 Nr. 3 VOL/A ist der Zuschlag zu erteilen. Die Vergabestelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, in welcher Höhe ein Mehrpreis tragbar ist. 2. Umweltfreundliche Produkte sind insbesondere die Erzeugnisse, denen das "Umweltzeichen" erteilt worden ist. Sie sind vom Umweltbundesamt auf wissenschaftlicher Grundlage und durch Expertenanhörung auf ihre Umweltverträglichkeit und Sicherheit eingehend geprüft und begutachtet. Die bisher ausgezeichneten Produktgruppen ergeben sich aus der beigefügten Produktenliste. Nähere Informationen über die einzelnen Erzeugnisse und deren Hersteller oder Vertreiber sind in Merkblättern des Umweltbundesamtes zusammengefasst, die den nachgeordneten Dienststellen von dem zuständigen Fachminister zugeleitet werden. Wenn im Einzelfall über die in		

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG Inhaltliche Änderung Redaktionelle Änderung	ANMERKUNGEN
den Merkblättern enthaltenen Angaben hinaus nähere Angaben zu einem Produkt benötigt werden, können vom Umweltbundesamt, Bismarckplatz, 1000 Berlin 33, die Vergabegrundlagen für das Umweltzeichen und spezielle Informationen angefordert werden. 3. Über Erfahrungen mit der Berücksichtigung von Umweltschutzgesichtspunkten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge bitte ich, zum 01.10.1980 auf dem Dienstweg dem jeweils zuständigen Fachminister zu berichten. 4. Das Verfahren im VOB-Bereich bleibt einer besonderen Regelung für die von der Finanzbauverwaltung durchzuführenden Bundesbauvorhaben im Benehmen mit den zuständigen Bundesministern vorbehalten. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den Körperschaften des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend der Nummern 1 und 2 zu verfahren. *Ratsbeschluss vom 18.09.1997* Bevorzugte Berücksichtigung von Unternehmen, die Lehrlinge ausbilden		

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG Inhaltliche Änderung Redaktionelle Änderung	ANMERKUNGEN
Der Rat fasst den Beschluss, den Beschluss der Bundesregierung vom 09.09.1997 entsprechend anzuwenden. *Beschluss der Bundesregierung für die bevorzugte Berücksichtigung von Unternehmen, die Lehrlinge ausbilden, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes* 1. Bei der Vergabe von Aufträgen über Warenlieferungen, Dienstleistungen und Bauleistungen unterhalb der EG-Schwellenwerte werden im Rahmen der geltenden Regelungen von VOL/A und VOB/A bei gleichwertigen Angeboten die Unternehmen bevorzugt, die Ausbildungsplätze bereitstellen. 2. Als Nachweis ist von den Unternehmen eine Bescheinigung der für die Berufsausbildung zuständigen Stellen vorzulegen. 3. Die Regelung ist den Bewerbern in den Verdingungsunterlagen bekannt zu machen. Auf die Nachweispflicht ist hinzuweisen. 4. Werden von ausländischen Bietern oder von Bietern, die aufgrund gesetzlicher		

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG Inhaltliche Änderung Redaktionelle Änderung	ANMERKUNGEN
Vorschriften (Schwerbehindertengesetz, Bundesentschädigungsgesetz, Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge, Strafvollzugsgesetz) bevorzugt zu behandeln sind, Angebote abgegeben, findet die Regelung diesen Unternehmen gegenüber keine Anwendung. 5. Die Regelung tritt sofort in Kraft und gilt bis zum 31.12.2001.		

Stand: März 2004